

Das Justizministerium in Berlin sieht keine triftigen Gründe des Gemeinwohls, die ein Verbot von Pick-up-Stellen rechtfertigen könnten.

Quelle: picture-alliance

Gesetzesverfahren

Ministerien gegen Pick-up-Verbot

Von Uta Grossmann, Berlin, und Daniel Rücker / Erst hü, dann hott: Das Verbot von Pick-up-Stellen für Arzneimittel in Gewerbebetrieben wie Drogeriemärkten ist in weite Ferne gerückt. Justiz- und Innenministerium lehnen die Regelung ab, obwohl sie im Koalitionsvertrag angekündigt worden war. Führende Gesundheitspolitiker der Koalition sind mit dieser Entscheidung nicht einverstanden.

Anfang Juni war der Referentenentwurf für das Arzneimittelpargesetz öffentlich geworden; in dem es heißt: »Zur Sicherstellung der Qualität beim Versand und im Interesse einer hohen Patientensicherheit darf es keine Sammlung von Rezepten oder Aushändigung von Arzneimitteln beim Versandhandel (»Pick-up-Modell«) außerhalb der Direktzustellung geben.« Wegen des »gesundheitlichen Gefährdungspotenzials von Arzneimitteln« gelte es, den Anschein zu vermeiden, Verbraucher erhielten Arzneimittel wie gewöhnliche Waren in Einzelhandelsgeschäften.

Die Apotheker konnten aufatmen, die Politiker schienen zumindest dieses Wahlversprechen zu halten. Immerhin steht ein Verbot der Pick-up-Stellen im Koalitionsvertrag und im Eckpunktepapier zur Arzneimittelversorgung, das Bundesgesundheitsminister Philipp Rösler (FDP) auf der Grundlage dieses Vertrages vorgelegt hatte. Im Koalitionsvertrag heißt es: »Wir werden die Auswüchse beim Versandhandel bekämpfen, indem wir die Abgabe von Arzneimitteln in den sogenannten Pick-up-Stellen verbieten.« Im Eckpunktepapier steht klipp und klar, »dass der Missbrauch

des Versandhandels durch sogenannte Pick-up-Stellen unterbunden wird«. Das scheint nun Makulatur. Die Passage zum Pick-up-Verbot ist aus dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der Gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) herausgeflogen.

Verfassungsrechtliche Bedenken standen schon länger im Raum. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig sah in einer Entscheidung vom März 2008 im Falle ei-

nes Verbots der Pick-up-Stellen die grundgesetzlich garantierte Berufsfreiheit der Versandapotheker in Gefahr. Nun konkretisierten das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundesjustizministerium (BMJ) ihre Bedenken in Stellungnahmen zum Referentenentwurf, aus denen die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« (FAZ) zitierte. Demnach argumentieren die Ministerien allerdings eher politisch als juristisch: Eine Einsparung von Arzneimittelkosten sei nicht erkennbar, ganz im Gegenteil, nur die Apotheker profitierten von einem Verbot, so das Innenministerium. Es bezweifelt das Argument, dass eine sichere Versorgung gefährdet sei. Das Justizministerium sieht keine triftigen Gründe des Gemeinwohls, die eine Beschränkung des Arzneimittelversandhandels rechtfertigen könnten.

Politiker der Koalitionsparteien wie der gesundheitspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Jens Spahn (CDU), und der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesgesundheitsministerium, Daniel Bahr (FDP), hatten sich wiederholt öffentlich für ein Verbot der Pick-up-Stellen ausgesprochen, auch in Interviews mit der »Pharmazeutischen Zeitung« (PZ) (PZ 7/2010, Seite 6 f.; PZ 33/2009, Seite 7).

Zweifel am Willen

Nach der plötzlichen Kehrtwende wegen der Stellungnahmen zweier Ressorts stellt sich die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Politiker. Allzu groß kann der politische Wille trotz aller gegenteiligen Bekundungen wohl nicht sein, wenn er sich so leicht erschüttern lässt. Der Verdacht drängt sich auf, dass die Nutznießer der Pick-up-Stellen wirksame Lobbyarbeit geleistet und wirtschaftsliberale Überzeugungen sich gegen die Argumente des Verbraucherschutzes und der Arzneimittelsicherheit durchgesetzt haben.

FDP-Staatssekretär Daniel Bahr gab gegenüber der PZ als Grund für das Scheitern lediglich die Stellungnahmen von Innen- und Justizministerium an. Es sei kein Kon-



Dr. Carl-Heinz Müller, stellvertretender Vorsitzender der KBV

Quelle: PZ/Pietschmann

sens für den Vorschlag des Gesundheitsministeriums gefunden worden. Bahr findet das »ärgerlich«. Er bleibt bei seiner Position, dass Pick-up-Stellen eine Verzerrung des Wettbewerbs seien und Drogeriemärkte sich den Anschein von Apotheken geben, was er ablehnt. Der FDP-Staatssekretär hofft, dass es im weiteren Gesetzesverfahren vielleicht doch noch Chancen für ein Pick-up-Verbot gibt, eventuell im Rahmen der Anhörung im Gesundheitsausschuss im Herbst. Auch für CDU-Gesundheitspolitiker Jens Spahn ist noch nicht aller Tage Abend. Er sagte der PZ: »Die Union hält an dem Ziel eines Verbotes von Pick-up-Stellen fest. Wir suchen nach Wegen, denn wo ein Wille ist, da ist ein Weg.«

Unzufrieden mit dem Votum der beiden Ministerien sind ABDA-Präsident Heinz-

Günter Wolf und der stellvertretende Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) Dr. Carl-Heinz Müller. Für den KBV-Vorstand bedeuten Pick-up-Stellen eine Verschlechterung der Versorgung. Müller: »Pick-up ist mit der von ABDA und KBV vereinbarten Stärkung der Arzneimitteltherapiesicherheit nur schwer zu vereinbaren.« Der ABDA-Präsident teilt diese Einschätzung. Er erwartet aber, dass das letzte Wort zum Pick-up-Verbot noch nicht gesprochen ist. Die Politik könne nicht auf der einen Seite mehr Qualität und Sicherheit in der Arzneimittelversorgung fordern, gleichzeitig aber ein ökonomisch ausgerichtetes Geschäftsmodelle tolerieren, das die eigenen Forderungen konterkariert.

Die erste Lesung des AMNOG-Kabinettsentwurfs findet am 9. Juli statt. /



Daniel Bahr (FDP): »Pick-up-Stellen sind eine Verzerrung des Wettbewerbs.«
Quelle: FDP

Verbraucherschutz

Gericht verbietet Arzneiautomaten

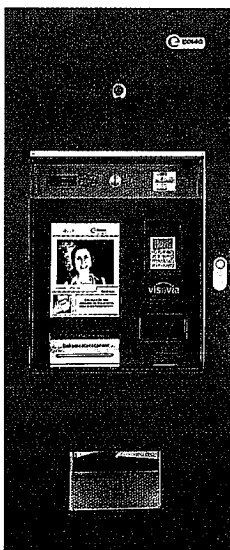
Von Daniela Biermann / Das Bundesverwaltungsgericht hat die Abgabe von Arzneimitteln über videogesteuerte Terminals im Wesentlichen für unzulässig erklärt. Diese Vorgehensweise werde nicht der Verantwortung des Apothekers gerecht.

Vergangenen Donnerstag entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, die Abgabe von rezept- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln über ein Videoterminal sei unzulässig. Konkret ging es um den Automaten Visavia der Firma Rowa. Ein solches Abgabeverfahren genüge nicht den gesetzlichen Dokumentationspflichten des Apothekers. Er müsse die Angaben auf dem Rezept bei der Abgabe des Arzneimittels abzeichnen und eventuelle Änderungen unterschreiben, heißt es in einer Pressemitteilung des Gerichts. Dies sei bei einer automatisierten Abgabe über ein Terminal nicht möglich. Auch die erschwerte Identifizierung von gefälschten Medikamenten dürfte ein wichtiges Argument für die Richter gewesen sein.

Zudem sei der Betrieb eines Abgabeautomaten unzulässig, wenn die Geräte nicht vom Personal der Apotheke, sondern von einem Servicecenter bedient würden. Der Apotheker sei nach dem Apothekengesetz zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung verpflichtet. Damit lasse sich nicht vereinbaren, die Abgabe von Arzneimitteln aus der Apotheke einschließlich der Beratung und Information der Kunden auf einen gewerblichen Dienstleister zu übertragen. In einem Servicevertrag vereinbarte Weisungsrechte des Apothekers ge-

genüber dem Personal der Serviceagentur seien kein gleichwertiger Ersatz für die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse gegenüber dem Personal seiner Apotheke. Eine Einschränkung der nach dem Grundgesetz garantierten Freiheit der Berufsausübung sei im Sinne der Patientensicherheit hier zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht schafft damit Klarheit in einem langen Rechtsstreit, bei dem sich Gerichte auf verschiedenen

Ebenen für und einige gegen die Abgabeautomaten ausgesprochen hatten. Vor dem Bundesverwaltungsgericht hatten zwei selbstständige Apotheker aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg geklagt, die solche Terminals des Herstellers Rowa betreiben. Der Patient scannt sein Rezept in



Visavia steht in Deutschland vor dem Aus. Quelle: Rowa

einer Videobox, die außerhalb einer Apotheke liegt. Nur über Video und Telefon kann er mit einem Apotheker in Kontakt treten, der in diesem Fall nicht zum eigentlichen Personal gehört, sondern bei einer Serviceagentur angestellt ist. Das Medikament wird nach dessen Freigabe über einen Kommissionierautomaten abgegeben. Den Richtern war dieser Prozess offensichtlich zu unpersönlich. Am Tag der Urteilsverkündung äußerte sich dazu Heinz-Günter Wolf, Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände: »Heute wurden erneut Patientenschutz und Arzneimittelsicherheit höchsttrichterlich gestärkt. In einer zentralen Fragestellung hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die persönliche Verantwortung des Apothekers beileibe kein Selbstzweck ist, sondern entscheidend für die sichere Arzneimittelversorgung von Patienten.«

Hersteller Rowa sieht das anders: »Wir werden die detaillierte Begründung des Urteils abwarten, bevor wir die weitere Vorgehensweise festlegen«, sagte Geschäftsführer Dr. Christian Klas in einer Pressemitteilung. Möglich ist ein Gang bis vor das Bundesverfassungsgericht. Nach Klas' Interpretation hielten die Richter die Beratungsqualität durchaus für ausreichend. Er sieht lediglich Probleme »hinsichtlich der Dokumentationspflichten sowie der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse in der Servicegesellschaft«, die Rowa lösen will. Das Urteil dürfte jedoch vielen Apothekern die Investitionslaune in Visavia verderben. Deutschlandweit sind bis jetzt weniger als ein Dutzend Automaten im Einsatz. Rowa hat jedoch viel in die Technik investiert und will nun vermehrt auf das Ausland setzen. /